S 10 KA 82/02 ER-B

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur aufschiebenden Wirkung einer Klage eines über 68 Jahre alten Psychologischen Psychotherapeuten gegen die Entziehung seiner unbefristet erteilten bedarfsunabhängigen Zulassung, wenn die Ausschöpfung des 20-Jahres-Zeitraums umstritten ist.
Normenkette	§ 86 b Abs.1 Nr.2 SGG; § 97 Abs. 7 SGB V; Art 33 § 1 GSG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KA 82/02 ER-B
Datum	03.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 115/02 ER-B
Datum	05.06.2002

3. Instanz

Datum	-

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 6. MÃ¤rz 2002 gegen den Beschluss des Berufungsausschusses vom 27. Februar 2002/ Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2002 wird bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren, lÃ¤ngstens bis zum 30. Juni 2007 angeordnet.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die auÃergerichtlichen Kosten des Antrags- und Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Ã¼brigen sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Beendigung der Zulassung des Antragstellers zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 streitig.

Der am 3. Oktober 1929 geborene Antragsteller war nach erfolgreicher Ablegung der AbschlussprÃ¼fung im Studiengang Psychologie am 29. Oktober 1974 vom 15. November 1974 bis 30 Juni 1981 als Klinischer Psychologe im W. Landeskrankenhaus M. beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend war er bis 30. Juni 1987 in der Fachklinik W. in O. als Leitender Psychologe tÃ¤tig. Neben seiner VollzeitbeschÃ¤ftigung begann er ab dem 15. Juli 1983 gelegentlich ambulante Psychotherapien bei zwei Patienten der Techniker-Krankenkasse im Kostenerstattungsverfahren durchzufÃ¼hren und erzielte mit dieser TÃ¤tigkeit Einnahmen im Jahr 1984 in HÃ¶he von DM 2.110,- und im Jahr 1985 in HÃ¶he von DM 4.639,- (vgl. SteuererklÃ¤rungen der Jahre 1984, 1985 und 1986, Bl. 31 ff. der SG-Akte).

Mit Bescheid vom 23. Mai 1985 erteilte ihm die Stadt B. die Erlaubnis, die Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz als Diplompsychologe ausschlieÃlich auf dem Gebiet der Psychotherapie auszuÃ¼ben (Bl. 29 der SG-Akte).

Nach Beendigung seiner BerufstÃ¤tigkeit als Leitender Psychologe zum 30. Juni 1987 grÃ¼ndete der Antragsteller am 1. Juni 1987 in angemieteten RÃ¤umen seine eigene psychotherapeutische PRAXIS. In der Folgezeit erbrachte er im Kostenerstattungsverfahren bis zum 21. Dezember 1998 mehr als 4.000 Stunden ambulanter Psychotherapien zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen in eigener PRAXIS.

Auf seinen Antrag vom 6. November 1998 hin wurde der Antragsteller, der am 4. Januar 1999 die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut erhielt, vom Zulassungsausschuss fÃ¼r ÃrzTe im Bezirk der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Nord-WÃ¼rttemberg (ZA) mit Beschluss/Bescheid vom 29. MÃ¤rz 1999 (bedarfsunabhÃ¤ngig) als Psychologischer Psychotherapeut fÃ¼r den Vertragspsychotherapeutensitz O. (A.), Planungsbereich Landkreis R. -M. -Kreis, zur AusÃ¼bung vertragspsychotherapeutischer TÃ¤tigkeit mit Wirkung zum 1. April 1999 zugelassen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. November 2000 (Az.: B 6 KA 55/00 R, BSGE 87, 184 = SozR 3 â 2500 Â§ 95 Nr. 26 = MedR 2001, 328) zur Altersgrenze von 68 Jahren auch fÃ¼r Psychologische Psychotherapeuten teilte die Beigeladene Ziffer 1 (KassenÃ¤rztliche Vereinigung Nord-WÃ¼rttemberg) dem Antragsteller mit Schreiben vom 27. August 2001 mit, es mÃ¼sse nunmehr fÃ¶rmlich durch den Zulassungsausschuss der Zeitpunkt der Beendigung der vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit festgestellt werden. Dabei solle das Ende der Zulassung nicht zum 30. September 2001 in direkter Anlehnung an Â§ 95 Abs. 7 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), sondern abweichend hiervon zum 31. Dezember 2001 festgestellt werden. Gleichzeitig wurde der Antragsteller auf die

MÃ¶glichkeit der Einleitung des Ausschreibungsverfahrens zum Zwecke der Wiederbesetzung der VertragspsychotherapeutenPRAXIS bis spÃ¤testens 15. September 2001 hingewiesen.

Im Hinblick hierauf stellte der Antragsteller am 11. September 2001 bei der Beigeladenen Ziffer 1 einen Antrag auf Ausschreibung seines Psychotherapeutensitzes und beantragte ferner mit Schreiben vom 15. September 2001 die VerlÃ¤ngerung seiner bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut bis zum 15. Juli 2003, danach mit weiterem Schreiben vom 22. Oktober 2001 bis zum 30. September 2007 im Hinblick auf den nebenberuflich unerheblichen Umfang seiner TÃ¤tigkeit im Kostenerstattungsverfahren ab 15. Juli 1983 (Bl. 67 der SG-Akte), da er erst zum 1. Juli 1987 eine eigene psychotherapeutische PRAXIS gegrÃ¼ndet habe (Bl. 68 ff. der SG-Akte).

In seiner Sitzung vom 14. November 2001 verhandelte der ZA Ã¼ber den gestellten Antrag und fasste den Beschluss, festzustellen, dass die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung des Antragstellers fÃ¼r den Vertragspsychotherapeutensitz O. , Planungsbereich R. -M. -Kreis, zum 31. Dezember 2001 ende, welches dem Antragsteller zunÃ¤chst nur telefonisch mitgeteilt wurde.

Noch vor Zustellung des schriftlichen Bescheides beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 23. November 2001, ihn nach Â§ 31 Abs. 1 b Ãrzte-ZV zur Behandlung seiner im einzelnen benannten Patienten â derzeit 28 â bis zum Abschluss der Psychotherapie zu ermÃ¤chtigen, nachdem das abrupte AufkÃ¼ndigen des therapeutischen ArbeitsbÃ¼ndnisses von Seiten des Therapeuten beim Patienten schwere Traumata auslÃ¶sen kÃ¶nne und zu befÃ¼rchten sei, dass diese Patienten bei Therapieabbruch zum 31. Dezember 2001 nicht ausreichend versorgt wÃ¼rden.

Des weiteren beantragte er am 28. November 2001 beim Sozialgericht (SG) Stuttgart den Erlass einer Einstweiligen Anordnung mit dem Begehren, ihn bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber seinen VerlÃ¤ngerungsantrag zur psychotherapeutischen Versorgung zuzulassen, da er ohne die begehrte vorlÃ¤ufige VerlÃ¤ngerung seiner Zulassung seine gesamte gesetzlich krankenversicherte Patientenklientel und damit die Grundlage seiner PRAXIStÃ¤tigkeit verlieren wÃ¼rde, welches faktisch der Entziehung einer Zulassung gleichstÃ¼nde. Seiner Auffassung nach folge aus dem Urteil des BSG vom 8. November 2000 nicht, dass einem Psychologischen Psychotherapeuten, der bereits am 1. Januar 1999 das 68. Lebensjahr vollendet habe, seine Zulassung nicht mehr verlÃ¤ngert werden kÃ¶nne, wenn er den 20-Jahres-Zeitraum zum Aufbau einer ausreichenden Altersversorgung nicht ausgeschÃ¶pft habe. Dieser Zeitraum errechne sich bei ihm nicht ab der bereits gelegentlichen psychotherapeutischen NebentÃ¤tigkeit ab 1983, sondern erst ab dem Aufbau der eigenen PRAXIS ab 1987.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2001 begrÃ¼ndete der ZA den Beschluss vom 14. November 2001 dahingehend, dass die Altersgrenze in Â§ 95 Abs. 7 SGB V absolut ohne HÃ¤rtefallausgleich sei, so dass dem VerlÃ¤ngerungsantrag schon deswegen

nicht stattgegeben werden kÃ¶nne, da der Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Zulassung am 29. MÃ¤rz 1999 bereits das 68. Lebensjahr vollendet habe. Somit sei ihm die Zulassung rechtswidrig erteilt worden und mÃ¼sse ihm entzogen werden. Auch kÃ¶nne sich der Antragsteller nicht auf schutzwÃ¼rdiges Vertrauen berufen, nachdem er bereits die Ausschreibung zur Wiederbesetzung seines Vertragspsychotherapeutensitzes beantragt habe und nach Information des Beigeladenen Ziffer 1 bereits eine Bewerbung vorliege.

Nachdem nach telefonischer Auskunft des BevollmÃ¤chtigten des Antragstellers diesem am 17. Dezember 2001 der Bescheid vom 12. Dezember 2001 zugestellt wurde, wies das SG mit Beschluss vom 19. Dezember 2001 den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung mit der BegrÃ¼ndung ab, nach summarischer PrÃ¼fung hÃ¤tte weder ein gegen den Bescheid vom 12. Dezember 2001 eingelegter Widerspruch noch eine hiergegen gerichtete Klage Aussicht auf Erfolg, nachdem der Antragsteller im Zeitpunkt seiner Zulassung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung bereits sein 69. Lebensjahr vollendet habe und ihm daher die Zulassung nach Â§ 95 Abs. 6 SGB V entzogen werden mÃ¼sse, wobei Vertrauensschutzgesichtspunkte insoweit keine Rolle spielten. Ein Herausschieben der 68-Jahres-Altersgrenze zur ErfÃ¼llung des 20-Jahres-Zeitraumes kÃ¤me daher bei dem Antragsteller nicht in Betracht.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller am 28. Dezember 2001 Beschwerde beim SG erhoben, der das SG mit Beschluss vom 3. Januar 2002 nicht abgeholfen (S 10 KA 82/02 ER-B) und sie dem Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt hat.

Zur BegrÃ¼ndung der Beschwerde trÃ¤gt der Antragsteller vor, weder dem Gesetz noch der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung lasse sich entnehmen, dass die 68-Jahres-Altersgrenze eine absolute Altersgrenze darstelle, die einer Neuzulassung ausnahmslos entgegen stehe. Auch die Entscheidung vom 8. November 2000 zeige seiner Auffassung nach, dass eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung auch nach Vollendung des 68. Lebensjahres mÃ¶glich wÃ¤re, sofern die Voraussetzungen des Â§ 95 Abs. 7 S. 3 und 4 SGB V vorlÃ¤gen. Es bestehe auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis am Erlass einer Einstweiligen Anordnung, nachdem der ZA in seinem Bescheid vom 12. Dezember 2001 ausdrÃ¼cklich hervorgehoben habe, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung habe. Dies sei auch in einem weiteren Schreiben vom 11. Februar 2002 bestÃ¤tigt worden. AuÃerdem bestehe ein Anordnungsanspruch, nachdem der Antragsteller mittlerweile 34 Patienten behandle.

Er hat hierzu seinen Rentenbescheid vom 10. April 2002, die Einnahme-Ãberschuss-Rechnung der P. -T. , Steuerberatungs-Gesellschaft mbH vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001, die EinkommensteuererklÃ¤rung fÃ¼r das Jahr 2001 sowie den Honorarbescheid IV/2001 vorgelegt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 6. MÃ¤rz 2002 gegen den Beschluss des

Antragsgegners vom 27. Februar 2002/ Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2002 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass es auf die zutreffende Berechnung der 20-Jahres-Frist schon deshalb nicht ankomme, da der Antragsteller wenigstens seit seinem 46. Lebensjahr als Angestellter in der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte versichert gewesen sei und somit eine ausreichende Altersversorgung aufgebaut habe.

Die Beigeladene Ziffer 1 beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass sich aus der Entscheidung des BSG vom 8. November 2000 ergebe, dass es sich bei der Regelung des Â§ 95 Abs. 7 SGB V um eine absolute Altersgrenze handle, die zur Folge habe, dass ein Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut, der das 68. Lebensjahr vollendet habe, nicht im Wege einer HÃ¤rtefallfeststellung eine Zulassung erhalten kÃ¶nne.

Die Ã¼brigen Beteiligten haben sich nicht geÃ¤uÃ□ert.

Mit Beschluss vom 27. Februar 2002/Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2002 hat der Antragsgegner den Widerspruch des Antragstellers vom 19. Dezember 2001 gegen den Beschluss des ZA vom 14. November 2001 zurÃ¼ckgewiesen und den sofortigen Vollzug dieses Beschlusses mit der BegrÃ¼ndung angeordnet, der Antragsteller beziehe Altersrente und sei daher fÃ¼r den Aufbau einer Altersversorgung nicht auf VerlÃ¤ngerung seiner Zulassung angewiesen. Auch lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassungsentziehung vor, nachdem er zum Zeitpunkt seiner Zulassung bereits das 68. Lebensjahr vollendet habe. SchlieÃ□lich Ã¼berwiege das Ã¶ffentliche Interesse an einem Sofortvollzug dieses Beschlusses im Hinblick auf die Bedarfsplanung und die Berechnung der Ã□ber- oder Unterversorgung im Planungsbereich R. -M. -Kreis, zum anderen wegen der Berechtigung zur Abrechnung von vertragspsychotherapeutischen Leistungen mit der Beigeladenen Ziffer 1, zumal der Antragsteller bereits am 10. September 2001 Antrag auf Ausschreibung seines Vertragspsychotherapeutensitzes gestellt habe und Bezieher einer Sozialversicherungsaltersrente sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Senatsakte, die Akte des SG sowie die Akte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die zunÃ¤chst zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Stuttgart vom 19. Dezember 2001 hat sich erledigt, weil der Widerspruch vom

19. Dezember 2001 gegen den Bescheid des ZA vom 12. Dezember 2001 sowohl nach Â§ 96 Abs. 4 SGB V als auch nach Â§ 86 a Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtgesetz (SGG), der mit Wirkung vom 2. Januar 2002 durch Art. 1 Nr. 35 des Sechsten Buches zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001, BGBl. I S. 2144 in das SGG eingefÃ¼hrt worden ist, grundsÃ¤tzlich aufschiebende Wirkung hat. Nach der Rechtsprechung des Senats kommt diese Vorschrift auch fÃ¼r FÃ¤lle zur Anwendung, die bereits vor ihrem In-Kraft-Treten anhÃ¤ngig geworden sind (vgl. Beschluss vom 7. MÃ¤rz 2002 â L 5 KA 2191/01 ER-B). Denn es entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Verfahrensrechts, dass neue Bestimmungen auch fÃ¼r schwebende Verfahren gelten, soweit â wie hier â nichts anderes vorgeschrieben ist (BSG, Urteil vom 23. April 1997 â 7 RAr 66/96 m.w.N., SozR 3-4100 Â§ 152 Nr. 8).

Die Ãnderung der AntrÃ¤ge der Beteiligten ist angesichts der Erledigung des Beschlusses vom 19. Dezember 2001 daher sachdienlich im Sinne des Â§ 99 SGG. Denn bei der Neuregelung des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage grundsÃ¤tzlich aufschiebende Wirkung haben (Â§ 86 a Abs. 1 S. 1 SGG). Zu entscheiden ist im Beschwerdeverfahren daher Ã¼ber der Beschluss vom 27. Februar 2002/Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2002, der Gegenstand des anhÃ¤ngigen Eilverfahrens geworden ist , soweit darin der Sofortvollzug angeordnet wurde.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte Entscheidung auf Aufhebung des angeordneten Sofortvollzuges ist Â§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG, nachdem die eingangs beschriebene aufschiebende Wirkung in den FÃ¤llen entfÃ¤llt, in denen die sofortige Vollziehung im Ã¶ffentlichen Interesse mit schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung angeordnet worden ist (vgl. Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG und damit inhaltlich Ã¼bereinstimmend Â§ 97 Abs. 4 SGB V). FÃ¼r FÃ¤lle, in den â wie hier â die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat, kann das Gericht der Hauptsache gemÃ¤Ã Â§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die gerichtliche ÃberprÃ¼fung beschrÃ¤nkt sich dabei nicht darauf, ob die Anordnung des Sofortvollzuges und insbesondere seine BegrÃ¼ndung den Voraussetzungen des Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG entspricht. Die Befugnis des Gerichtes ist nicht auf die Kassation der behÃ¶rdlichen Vollzugsanordnung beschrÃ¤nkt. Es hat vielmehr eigenstÃ¤ndig und losgelÃ¶st von der vorangegangenen behÃ¶rdlichen Vollzugsanordnung die Frage zu beurteilen, ob die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage wieder herzustellen ist (vgl. zu Â§ 80 Abs. 5 VwGO Finkelburg/Jank, VorlÃ¤ufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. Rdnr. 855 m.w.N.).

Welche Kriterien fÃ¼r diese Entscheidung heranzuziehen sind, ist in Â§ 86 b SGG nicht geregelt worden. Da die Regelungen des einstweiligen Rechtsschutzes in Â§Â§ 86 a und 86 b SGG den Regelungen der Â§Â§ 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 VwGO nachgebildet sind, besteht kein Anlass die bisherige Rechtsprechung des Senats zu Ã¤ndern, die sich an den von den Verwaltungsgerichten zu Â§Â§ 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 VwGO ausgearbeiteten GrundsÃ¤tzen orientiert hat. Danach kommt es fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit der sofortigen Vollziehung darauf an, ob das Interesse an der

Vollziehung schwerer wiegt als das gegenlÃ¤ufige Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung. Dabei kann entsprechend der Eigenart des vorlÃ¤ufigen Rechtschutzverfahrens die RechtmÃ¤Ãigkeit des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes nur summarisch geprÃ¼ft werden. Die InteressenabwÃ¤gung fÃ¤llt grundsÃ¤tzlich von vornherein zugunsten der Vollziehung aus, wenn die gegenlÃ¤ufigen Interessen nicht schutzwÃ¼rdig sind, weil die Klage gegen den Verwaltungsakt aufgrund summarischer PrÃ¼fung erkennbar aussichtslos ist; und sie fÃ¤llt von vornherein gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aus, wenn das Interesse daran deshalb nicht schutzwÃ¼rdig ist, weil der Verwaltungsakt nach summarischer PrÃ¼fung erkennbar rechtswidrig ist (BSGE 4, 151, 155). Ist keiner dieser FÃ¤lle der erkennbaren Aussichtlosigkeit der Klage oder der erkennbaren Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gegeben, so sind die beteiligten Interessen anhand sonstiger UmstÃ¤nde im Einzelfall zu ermitteln und gegeneinander abzuwÃ¤gen.

Als zusÃ¤tzliche Voraussetzung fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist zu beachten, dass diese ein besonderes Ã¶ffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit erfordert. Allein die Feststellung, dass die Klage gegen den Verwaltungsakt aufgrund summarischer PrÃ¼fung erkennbar aussichtslos ist, kann zur Rechtfertigung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht ausreichen; es muss auch immer ein Ã¶ffentliches Interesse gerade daran bestehen, dass der Betroffene schon in der Zeit bis zum Abschluss des Rechtschutzverfahrens in der Hauptsache von der fraglichen Rechtsposition Gebrauch machen kann (sogenanntes besonderes Ã¶ffentliches Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung, vgl. die BVerfG-Nachweise in LSG Baden-WÃ¼rttemberg MedR 1994, 418 = Breithaupt 1994, 966).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen kann nach summarischer PrÃ¼fung derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Klage vom 6. MÃ¤rz 2002 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15. MÃ¤rz 2002 Erfolgsaussicht hat.

Das BSG hat in dem von beiden Beteiligten zitierten Urteil vom 8. November 2000 zwar ausgefÃ¼hrt, dass die Anwendung der Regelung des Â§ 95 Abs. 7 S. 3 Nr. 2 auch fÃ¼r Psychotherapeuten mit der MaÃgabe, dass diese vor dem 1. Januar 1999 an der ambulanten Versorgung der Versicherten mitgewirkt haben, keine starre Anordnung einer Beendigung der vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit bei Vollendung des 68. Lebensjahres darstelle. Dieses bedeute, dass solche Psychotherapeuten, die noch keine 20 Jahre an der ambulanten Versorgung der Versicherten mitwirkten, auch bei Vollendung ihres 68. Lebensjahres eine VerlÃ¤ngerung ihrer Zulassung bis zu einer GesamttÃ¤tigkeitsdauer vom insgesamt 20 Jahren erhalten kÃ¶nnten.

Ob hingegen aus der vom BSG gewÃ¤hlten Formulierung "die im Zeitpunkt der Vollendung ihres 68. Lebensjahres nach dem 1. Januar 1999" mit dem Antragsgegner zu folgern ist, dass dem Antragsteller, der im Zeitpunkt seiner Zulassung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung am 29. MÃ¤rz 1999 bereits sein 69. Lebensjahr vollendet hatte, deswegen die Zulassung Ã¼ber den entsprechend anwendbaren Â§ 95 Abs. 6 SGB V zu entziehen ist, ist

hingegen nach Auffassung des Senats eine noch nicht entschiedene Rechtsfrage, die der KlÃ¤rung im Hauptsacheverfahren Ã¼berlassen bleiben muss.

FÃ¼r die VertragsÃ¤rzte wurde insoweit eine Ãberleitungsvorschrift in Art. 33 Â§ 1 GSG getroffen, wonach auch solche VertragsÃ¤rzte, die bereits am 1.1.1999 das 68. Lebensjahr vollendet haben, die MÃ¶glichkeit der AusschÃ¶pfung des 20-Jahres-Zeitraumes zum Aufbau einer ausreichenden Altersversicherung haben mÃ¼ssen (vgl. hierzu u.a. Funk, Handbuch des Sozialversicherungsrechts Band 1 Krankenversicherung , Â§ 32 Rdnr. 77, S. 883). Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten â Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz (GG) â kÃ¶nnte insoweit die Anwendung des Â§ 95 Abs. 7 S. 3 SGB V auf solche Psychotherapeuten, die bereits zum Stichtag vom 1. Januar 1999 das 68. Lebensjahr vollendet hatten, aber noch nicht 20 Jahre im Delegations- oder Kostenerstattungsverfahren tÃ¤tig waren, auch eine entsprechende Anwendung des Art. 33 Â§ 1 geboten sein. Zu dieser Rechtsfrage musste sich das BSG in dem zitierten Urteil nicht Ã¤uÃern, da die dortige KlÃ¤gerin bereits 20 Jahre an der Versorgung im Rahmen der GKV mitgewirkt hatte. In diesem Zusammenhang dÃ¼rfte auch nicht unbeachtet bleiben, dass dem Antragsteller bereits die Zulassung zur vertragstherapeutischen Versorgung erteilt wurde und er im Hinblick darauf eine PRAXIS in nicht unbetrÃ¤chtlicher GrÃ¶Ãenordnung aufgebaut hat, so dass der Eingriff â Entzug der Zulassung mit sofortiger Wirkung â auch und gerade unter Vertrauensgesichtspunkten, aber auch unter dem Blickwinkel des Art 12 GG noch einen erheblich stÃ¤rkeren Charakter hat.

Gleichfalls spricht einiges fÃ¼r eine VerlÃ¤ngerung der Zulassung des Antragstellers bis zum 30. Juni 2007, auch wenn er schon am 15. Juli 1983 die Behandlung von 2 Patienten im Kostenerstattungsverfahren begann. Diese Behandlung war aber sowohl zeitlich wie auch von der PrÃ¤gung der BerufstÃ¤tigkeit des Antragstellers von deutlich untergeordneter Bedeutung gegenÃ¼ber seinem Hauptberuf als angestellter Klinikleiter. Unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung zum sogenannten Zeitfenster (ebenfalls vom 8. November 2000 â B 6 KA 52/00 R â SozR 3-2500 Â§ 95 Nr 25 â und B 6 Kr 46/00 R â SGb. 2001, 70) dÃ¼rfte einiges dafÃ¼r sprechen, auch im Rahmen des Â§ 95 Abs. 7 SGB V von einer prÃ¤genden, der Altersversorgung dienenden Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten durch Delegationspsychotherapeuten oder im Rahmen der Kostenerstattung nach Â§ 13 Abs. 3 SGB V erst dann zu sprechen, wenn diese in eigener PRAXIS durchgefÃ¼hrt wurde. Von diesen Voraussetzungen dÃ¼rfte bei dem Antragsteller erst ab dem 1. Juli 1987 ausgegangen werden kÃ¶nnen. Nach alledem dÃ¼rfte jedenfalls nicht von einer vÃ¶lligen Erfolglosigkeit der Klage auszugehen sein, so dass die InteressenabwÃ¤gung nicht von vornherein zugunsten der Vollziehung ausfÃ¤llt. Es sind daher die Beteiligteninteressen gegeneinander abzuwÃ¤gen.

Insofern dÃ¼rften die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner nicht aussichtslosen Klage Ã¼berwiegen, nachdem die Zulassungsentziehung zu der Vernichtung seiner PRAXISexistenz fÃ¼hren wÃ¼rde und insbesondere bei Anordnung des Sofortvollzuges die laufenden BehandlungsfÃ¤lle nicht mehr abgeschlossen werden kÃ¶nnten. Dies ist gerade bei

Psychotherapeuten problematisch, nachdem diese zu ihren Patienten ein besonderes TherapieverhÃ¤ltnis aufbauen, so dass der Therapieerfolg durch den abrupten Abbruch der Therapiebeziehung erheblich gefÃ¤hrdet werden kann. Dieser letztere Gesichtspunkt spricht auch nach Auffassung des Senates dagegen, dass ein besonderes Ã¶ffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht. Der Antragsgegner hat dies lediglich damit begrÃ¼ndet, dass zum einen eine Planungssicherheit im Hinblick auf die Bedarfsplanung bestehen mÃ¼sse, zum anderen eine unberechtigte Abrechnung von vertragspsychotherapeutischen Leistungen verhindert werden mÃ¼sse. Diese GrÃ¼nde kÃ¶nnen schon deswegen nicht maÃgebend fÃ¼r eine sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses sein, weil dieser Sachverhalt dem Antragsteller seitens des Beigeladenen Ziffer 1 bereits mit Schreiben vom 27. August 2001 zur Kenntnis gebracht, dann Ã¼ber den Antrag auf VerlÃ¤ngerung der vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit erst am 14. November 2001 entschieden und schlieÃlich erst im Rahmen des Widerspruchs des Antragstellers durch Beschluss vom 27. Februar 2002 der Sofortvollzug angeordnet wurde, der erst durch Bekanntgabe des Bescheides vom 15. MÃ¤rz 2002 wirksam wurde. Bereits diese Vorgehensweise seitens des Antragsgegners spricht gegen eine EilbedÃ¼rftigkeit. In diesem Zusammenhang dÃ¼rfte dem Antragsteller auch nicht entgegengehalten werden kÃ¶nnen, dass er bereits zum 10. September 2001 einen Antrag auf Ausschreibung seines Vertragspsychotherapeutensitzes gestellt hat, nachdem er durch Schreiben vom 27. August 2001 ausdrÃ¼cklich zur Einleitung des Ausschreibungsverfahrens bis spÃ¤testens 15. September 2001 aufgefordert wurde. Hieraus negative SchlÃ¼sse zu ziehen dÃ¼rfte gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoÃen. Insoweit dÃ¼rfte vielmehr das Interesse der von dem Antragsteller betreuten Patienten auf Weiterbehandlung Ã¼berwiegen, zumal der Antragsteller angesichts seiner glaubhaft gemachten finanziellen VerhÃ¤ltnisse den Ã¼berwiegenden Teil seiner monatlichen EinkÃ¼nfte (2.969,71 Euro Gewinn aus der vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber den RenteneinkÃ¼nften in HÃ¶he von 1.455,69 Euro) hat.

Es daher nach Auffassung des Senats angemessen, die angeordnete sofortige Vollziehung des Bescheides vom 15. MÃ¤rz 2002 mit der ausgesprochenen MaÃgabe auszusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nach Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 11.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024